

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 24.06.2025

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 94 Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

94

Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 100 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Jerichower Land, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Die Bundeswasserstraßen sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen.

1. Verbot der Entnahme aus oberirdischen Gewässern

Jegliche Entnahmen aus oberirdischen Gewässern auch im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind gänzlich untersagt.

2. Einschränkung der Entnahme aus Grundwasser

Jegliche Benutzungen des Grundwassers, auch erlaubnisfreie Benutzungen, zum Zwecke der Bewässerung/Beregnung sind täglich in der Zeit von 10:00 bis 19:00 untersagt. Ausgenommen von den oben aufgeführten Verboten sind Gartenbaubetriebe mit Tropf- und Tröpfchenbewässerung mit direkter Ausbringung auf die oberste Bodenzone.

3. Einschränkung des Trinkwassergebrauchs zum Zwecke der Bewässerung

Jegliche Benutzungen von Trinkwasser, auch aus Gartenwasseranschlüssen, zum Zwecke der Bewässerung/Beregnung sind täglich in der Zeit zwischen 10:00 und 19:00 untersagt.

4. Gültigkeit

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung bis auf Widerruf, längstens bis 30. September 2025.

5. Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der Landkreis Jerichower Land ist nach § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) als untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Gewässer, die von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind, sind gemäß § 3 WHG oberirdische Gewässer, Grundwasser sowie Trinkwasser, welches aus Grundwasser gewonnen wird.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 11 WG LSA i. V. m. den §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5, 26, 46 und 100 WHG.

Nach diesen Vorschriften obliegt es den Wasserbehörden nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Gefahren für Gewässer abzuwehren. Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Aufgrund der langanhaltenden, angespannten hydrometeorologischen Lage haben sich in den Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Aus den Erfahrungen der Jahre 2018 bis 2023, welche mild und niederschlagsarm waren, ist festzustellen, dass die Grundwasser- und Oberflächengewässerstände durch die Wetterlage signifikant beeinflusst waren. Nach den derzeitigen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Monaten April und Mai dieses Jahres gefallenen Niederschlagssummen ist anzunehmen, dass die Wasserstände dieses Jahr weiterhin sinken werden.

Vor allem in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels technischer Hilfsmittel, wie Pumpvorrichtungen, aus den Gewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt.

Der erforderliche Mindestwasserabfluss ist in den Oberflächengewässern teilweise bereits unterschritten. Einige Oberflächengewässer sind bereits trocken gefallen. Gemäß § 33 WHG ist ein Mindestabfluss in den Oberflächengewässern zu sichern. Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie, vor allem in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett). Eine ungeregelte und uneingeschränkte Entnahme von Wasser bedroht daher die Tier- und Pflanzenwelt in den Oberflächengewässern und gefährdet dessen notwendige natürliche Selbstreinigung. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der

Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch vorübergehend zu unterbinden.

Eine Auswertung der vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Verfügung gestellten Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Jerichower Land. Aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich die Grundwasserstände über die Sommermonate nicht wieder erholen konnten. Insoweit sind Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des aktuellen Grundwasserstandes verhindern oder zumindest verringern.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Die Allgemeinverfügung hat nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen. Sie muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein. Mit der Allgemeinverfügung wird verhindert, dass sich die Gewässersituuation verschärft. Die Anordnung ist daher geeignet, angemessen und erforderlich, da ein milderer gleichermaßen erfolgversprechendes Mittel nicht ersichtlich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die derzeitige Situation aufgrund der Witterungsbedingungen in den Sommermonaten nicht wesentlich ändern wird.

Zu Nr. 1 Entnahmeverbot aus oberirdischen Gewässern

Unter das Entnahmeverbot aus oberirdischen Gewässern fallen Erlaubnisse auf Grundlage der Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie die Benutzungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes und der Wasserführung sowie einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegenzuwirken, wird das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verboten.

Zu Nr. 2 Einschränkung der Entnahme und des Zutageförderns von Grundwasser

Wasserrechtliche Erlaubnisse auf Grundlage der Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie erlaubnisfreie Benutzungen gemäß § 46 WHG zum Zweck der Beregnung und Bewässerung werden eingeschränkt, um einer weiteren Verminderung der Grundwasserstände sowie einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegenzuwirken. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Grundwasserkörpers.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land hat nach § 100 Abs. 1 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit einen sparsamen Umgang mit Wasser sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit wird angesichts der derzeitigen Grundwassersituation Gebrauch gemacht. Das Bewässerungsverbot im Zeitraum von 10:00 bis 19:00 Uhr stellt lediglich eine zeitliche Begrenzung und kein generelles Verbot dar. In den verdunstungsärmeren Tageszeiten ist eine Bewässerung bzw. Beregnung weiterhin möglich. Die zeitliche Einschränkung der Bewässerung bzw. Beregnung verhindert effektiv, dass durch die intensive Sonneneinstrahlung tagsüber erhebliche Verdunstungsverluste entstehen. Diese Maßnahme ist notwendig, da keine mildernden und ebenso effektiven Alternativen erkennbar sind. Zudem ist die Einschränkung angemessen, da das öffentliche Interesse am Schutz der Gewässer das private Interesse an der Wasserentnahme für Bewässerungs- und Beregnungszwecke überwiegt.

Zu Nr. 3 Einschränkung des Trinkwassergebrauchs

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die untere Wasserbehörde ermächtigt, zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts Maßnahmen zu treffen. Die Trinkwasserversorgung ist gemäß § 50 Abs. 1 Bestandteil der Daseinsvorsorge. Zielsetzung ist der verantwortungsvolle Umgang mit regional zur Verfügung stehenden Ressourcen und zugleich deren Schutz.

Aufgrund dieser Zielstellung wird die Bewässerung und Beregnung mit Trinkwasser im Zeitraum von 10:00 bis 19:00 verboten. Die Einschränkung ist eine geeignete Möglichkeit zur Einsparung von Trinkwasser in privaten Haushalten sowie bei der gewerblichen und industriellen Verwendung.

Zu 4. Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2025 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Befristung und Widerrufsvorbehalt stellen Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den September hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Gemäß § 43 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist. Untnlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Zu 5. Sofortiger Vollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen aus Grundwasser und Oberflächengewässern durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen zum Zwecke der Beregnung bzw. Bewässerung innerhalb des oben angegebenen Zeitraums fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch sowie von Wasserentnahmen zum Zwecke von Beregnung und Bewässerung mittels Pumpvorrichtungen o. Ä. auch verhältnismäßig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse bzgl. Grund- und Oberflächenwasserentnahmen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.
2. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwidерhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden § 103 Abs. 2 WHG.

Burg, den 23.06.2025

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Fundstellenverzeichnis

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.